

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Zahl: LAD-VD-1368/11-1993

Eisenstadt, am 13.12.1993

Entwurf eines Produktsicherheitsgesetzes 1994; Stellungnahme

Telefon (02682)-600
Klappe 2227 Durchwahl

Bezug: 70 4552/2-I/B/7/93

Bundesministerium für
 Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl.-GE/19....
Datum: 21. DEZ. 1993
Verteilt 22.12.93 M

St. Janszyn

Zum vorgelegten Entwurf eines Produktsicherheitsgesetzes 1994 - PSG 1994 erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgendermaßen Stellung zu nehmen:

Zum Geltungsbereich (§ 2):

Der Anwendungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes 1994 ist grundsätzlich subsidiär. Die Regelungen der Ausnahmen und Ergänzungen von dieser grundsätzlichen Subsidiarität sind der Rechtsklarheit abträglich. Es wird in den konkreten Einzelfällen schwierig feststellbar sein, ob die besonderen Rechtsvorschriften die notwendigen Sicherheitsanforderungen und Maßnahmen im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes 1994 ausreichend regeln, oder mangels entsprechender Regelung die Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes 1994 anzuwenden sind. Es erscheint zweckmäßig, daß die im § 2 Abs. 2 und 3 des Entwurfes vorgesehenen Bestimmungen in die jeweiligen "besonderen Rechtsvorschriften" eingebaut werden.

Zu den Pflichten für den Inverkehrbringer (§ 6 Abs. 3):

Die einschlägigen Informationen an die Verbraucher durch Anbringung von Warnhinweise sollten bei Importprodukten jedenfalls auch in deutscher Sprache abgefaßt werden. Eine entsprechende Ergänzung dieser Regelung scheint erforderlich zu sein.

Zu den Aufsichtsorganen (§ 10):

Die Regelung über die Überwachung des Inverkehrbringens von Produkten (Marktüberwachung) im Sinne der §§ 10, 11, 12 und 13 des Entwurfes durch die Länder bedingt einen wesentlichen Mehraufwand für die Länder, der jedenfalls zur Gänze abgegolten werden muß.

Zur vorläufigen Beschlagnahme (§ 12):

Die Aufsichtsorgane haben vorläufige Beschlagnahmen der Bezirksverwaltungsbehörden zu melden. Diese haben die vorläufige Beschlagnahmen durch Bescheid zu bestätigen. Die Vollziehung hat somit auch eine Mehrbelastung der Bezirksverwaltungsbehörden zur Folge. Der Umfang dieser Mehrbelastung ist aber derzeit nicht abschätzbar.

Zusammenfassend ist zum Entwurf festzuhalten, daß die Vollziehung des Produktsicherheitsgesetzes 1994 einen zusätzlichen Personalbedarf auf Landes- und Bundesebene verursachen wird. Aufgrund dieser Mehraufwendungen aus der Mitwirkung von Behörden und Organen des Landes wird an den Bund die Forderung gestellt, dem Land die Mehraufwendungen in voller Höhe abzugelten.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Im Auftrag des Landesamtsdirektors:

Dr. Rauchbauer eh.

(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.



Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 13.12.1993

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.

